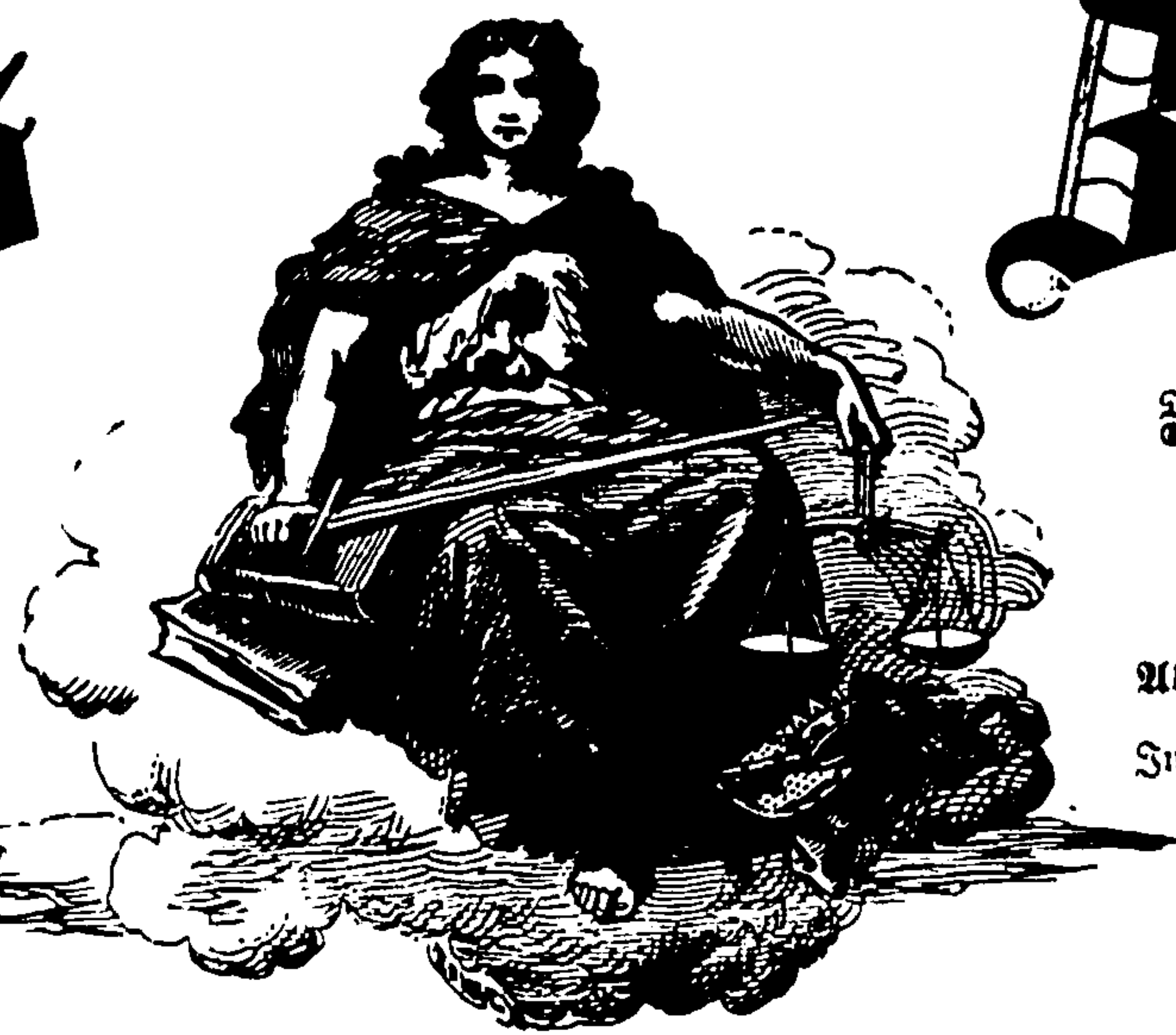


Gerichts

Zeitung.



Das Recht unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes,

verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 6. August.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn vierteljährlich 2 Mark 40 Pf. monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Zeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Siebente Strafkammer.

Daß eine Zeitung jemanden schwer beleidigen darf, ohne daß irgendjemanden eine Strafe trifft, weil keinem der Redacteurs eine Verantwortlichkeit beigemessen werden kann, sollte man kaum für möglich halten, — erstreckt sich doch die Verantwortlichkeit nach der neueren Rechtsprechung sogar so weit, daß der Redacteur einer auswärtigen Zeitung für ein Inserat, welches am Erscheinungsort des Blattes erlaubt, in Berlin aber verboten ist, bestraft werden konnte, bloß weil auch in Berlin zahlreiche Exemplare des Blattes gehalten wurden. Der Fall, um den es sich diesmal handelt, liegt völlig entgegengekehrt; denn es ist dem Gerichtshof nicht möglich gewesen, jemandem die Verantwortlichkeit für eine schwere Beleidigung aufzubürden.

Eines Abends im September v. J. saßen mehrere Herren in Warmbrunn am Bierisch zusammen. Auf dem Tische lag die neueste Nummer des „Berliner Tageblatt“, und einer der Herren las aus dem Blatte laut eine sensationelle Diebstahls-Geschichte vor. Es war da gesagt, die Firma B. Mannheimer sei durch raffinierte Unredlichkeiten eines Commis um ca. 20 000 Mk. geschädigt worden. Der Commis, ein großer, schöner Mann, sei sehr musikalisch gewesen und habe oft schon am frühen Morgen eine Notenrolle mit ins Geschäft gebracht. Eines Tages sei nun der Schneider des jungen Mannes in das Mannheimer'sche Geschäft gekommen und habe erklärt, daß von dem Commis kein Geld zu bekommen sei. Der junge Mann habe zu vielen Anzügen den Stoff bei ihm, dem Schneider, liegen, aber er zahle das Macherlohn nicht. In dem Geschäft sei diese Mitteilung, so hieß es in dem Artikel weiter, natürlich sehr aufgefallen, und angestellte Ermittlungen hätten dann auch ergeben, daß der Commis seit langer Zeit die Firma schwer geschädigt habe. Es sei nun zunächst darauf angekommen, zu wissen, wie es bei der scharfen Kontrolle, die in dem Geschäft herrsche, möglich gewesen, diese großen Mengen Waren zu entwenden, und der Dieb habe dann selbst eingestanden, daß er die Sachen teils unter seinem Rock, teils in der Notenrolle verborgen habe. Es seien auf diese Weise ganze Stücke Seide hinausgeschafft worden.

Einer der Herren, der Weinreisende Weymann, erklärte den Artikel für „Mumpitz“, der nichts sei als eine widerliche Reklame für die Firma Mannheimer. Seber vernünftige Mensch müsse sich doch sagen, daß man in einer Notenrolle nicht ganze Stücke Seide verbergen kann, und daß ein Mann unmöglich ein Damenjackett unter seinen Rock zu knöpfen vermöge, ohne daß man dies bemerken müsse. Nachdem Herr Weymann auf Befragen erklärt worden, die Notiz stehe im „Berliner Tageblatt“, sagt er, dann könne man erst recht nicht solchen Unsinn glauben; denn auf die Sensationisten des „Berliner Tageblatt“ falle nicht einmal ein Provinziale mehr hinein.

An der Tafelrunde befand sich auch ein Herr J. Reich, der zu der Redaktion des Tageblattes in engeren Verbindungen stand und deshalb die Äußerung des Herrn Weymann der Redaktion sofort unter grellster Beleuchtung mitteilte. Die Redaktion hielt es deshalb für angezeigt, im „Briefkasten“ der Nummer vom 10. September v. J. unter der Chiffre „J. R. in Warmbrunn“ einen Herzenserguß gegen Herrn Weymann vom Stapel zu lassen. Es wurde darin das Vorgehen des Weinreisenden Weymann, dessen Namen und Firma genau genannt waren, in gehässiger Weise kritisiert und dem Herrn J. R. der Rat erteilt, jene Äußerung des Weinreisenden der Firma Mannheimer mitzuteilen, die dann schon die erforderlichen Schritte gegen solche Verleumdungen thun werde.

Durch diese Briefkastennotiz fühlte sich Herr Weymann schwer beleidigt. Er hatte keine Ahnung davon, daß seine Bemerkung am Bierische der Redaktion des „Berliner Tageblatt“ mitgeteilt werden könnte, und

da nun sein Name in so gehässiger Weise in die Öffentlichkeit gezogen worden war, so ermüdete ihm daraus natürlich auch geschäftlich ein großer Schaden. Für die Briefkastennotiz wurde nun, nachdem Herr Weymann den Strafantrag gestellt hatte, der Redacteur Friedrich Harig verantwortlich gemacht, und dieser gab im ersten Termin, zu welchem sein Rechtsbeistand nicht erschienen war, an, daß er die Verantwortung für die Briefkastennotiz übernehme, obwohl er dieselbe nicht selbst verfaßt habe. Das Amtsgericht hielt die Beleidigung für eine äußerst schwere und erkannte auf 500 Mk. Geldstrafe.

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung ein, und im gestrigen Termin nahm er seine Erklärung, daß er die Verantwortlichkeit für den Briefkasten trage, zurück. Herr Rechtsanwalt Mosse führte als Verteidiger des Beklagten aus, daß sein Klient nur für den „politischen Teil“ und das „Vermischte aus dem Reiche“ verantwortlich sei. Für den Briefkasten sei überhaupt eine verantwortliche Person nicht angegeben, und man könne höchstens annehmen, daß der Lokalredacteur eine Verantwortlichkeit treffe, da es sich hier um einen Diebstahl in dem Mannheimer'schen Geschäft handle. Aber diese Annahme sei ebensowenig gerechtfertigt als die, daß in einem solchen Falle die Verantwortlichkeit dem Chefredacteur zufalle, wie dies kürzlich von dem Gerichtshof angenommen worden sei. Es liege hier nur die Möglichkeit vor, daß den Verleger eine Ordnungstrafe treffe, weil nicht, wie dies § 7 ad 2 des Preßgesetzes vorschreibe, die Verantwortlichkeit der einzelnen Redacteurs übersichtlich angegeben sei. Sollte der Gerichtshof dennoch annehmen, daß den Beklagten die Verantwortlichkeit treffe, so könne auch dann eine Strafe nicht ausgesprochen werden, da in diesem Falle kompensiert werden müsse. Das Reichsgericht habe zwar in einer Entscheidung, die im Bande 13 der Reichsgerichts-Entscheidungen abgedruckt sei, angenommen, daß der verantwortliche Redacteur einer Zeitung nicht dadurch beleidigt sei, daß die Zeitung beleidigt werde; aber hier liege die Sache doch anders; der Beklagte sei seit 2 1/2 Jahren Repräsentant der Zeitung, und wenn jemand das Blatt ein Lügenblatt nenne, so müsse dadurch auch der Repräsentant beleidigt werden.

Herr Rechtsanwalt Lattermann trat als Rechtsbeistand des Klägers diesen Ausführungen entgegen. Der Beklagte sei verantwortlich für das „Vermischte aus dem Reiche“; dahin gehöre eben alles, was nicht in Berlin, sondern im Deutschen Reiche vorgehe. Die Briefkastennotiz behandle einen Fall, der in dem schlesischen Badeorte Warmbrunn geschehen sei, und gehöre deshalb zu dem „Vermischten aus dem Reiche“, d. h. zur Verantwortlichkeit des Beklagten. Wenn auch für den Briefkasten nicht ein besonderer verantwortlicher Redacteur angegeben sei, so ergebe sich eben aus dem Inhalt der fraglichen Notiz von selbst, zu wessen Verantwortlichkeit sie gehöre. Von einer Widerklage des Beklagten und von einer Kompensation könne garnicht die Rede sein. Zu einer solchen Widerklage sei überhaupt das Tageblatt oder dessen Redacteur nicht berechtigt, da durch die Äußerungen des Klägers am Bierisch in Warmbrunn doch höchstens die Firma Mannheimer beleidigt sein könne. Wollte aber der Gerichtshof auch das „Berliner Tageblatt“ für beleidigt erachten, so könne für die Behauptung des Klägers, daß dieses Blatt mit Vorliebe unwahre Sensationsnachrichten bringe, der Wahrheitsbeweis angetreten werden; denn in 30-50 Fällen habe das Blatt erdichtete Thatsachen veröffentlicht, die Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen geworden seien. Auch die Notiz über die Diebstähle im Mannheimer'schen Geschäft habe zum Teil widerrufen werden müssen.

Der Gerichtshof unter dem Vorsitz des Herrn Landgerichtsrats Denjo sprach den Angeklagten frei. Es liege zwar eine grobe Beleidigung vor; aber der Kläger habe nicht denjenigen stellen können, den die Ver-

antwortlichkeit treffe. Der Gerichtshof sei der Ansicht, daß der Beklagte nur für die besondere Rubrik „Vermischte Nachrichten aus dem Reiche“ verantwortlich sei, nicht aber für eine an ganz anderer Stelle abgedruckte Briefkastennotiz. Verantwortlich könne nur jeder Redacteur, der am Schluß der Zeitung als verantwortlich bezeichnet sei, für den Teil sein, auf welchen sich direkt seine Verantwortlichkeit beziehe. Der Vorsitzende hielt die Angelegenheit selbst für so prinzipiell bedeutend, daß er den Parteien den Rat erteilte, Revision einzulegen, damit endlich einmal das Kammergericht diesen so wichtigen Punkt endgiltig zu entscheiden habe.

Landgericht II.

Ferien-Strafkammer.

Der Schneider Gustav Adolf Dames ist ein arbeits-scheuer Mensch, der schon zahlreiche Bestrafungen wegen Vertelns und Landstreichens erlitten hat, so daß er nach seiner letzten Bestrafung dem Arbeitshause Strausberg auf zwei Jahre überwiesen wurde. Am Pfingstsonntage dieses Jahres besuchte er mit zahlreichen Leidensgenossen die Anstaltskirche in dem Arbeitshause, und nachdem einige geistliche Lieber abgesungen waren, bestieg der Anstaltsgeistliche, Herr Pastor Schwarz, die Kanzel, um über die Offenbarung Johannes, die Ausgießung des heiligen Geistes, zu predigen. Während der Predigt erhob sich Dames plötzlich von seinem Sitze und rief mit lauter Stimme: „Das ist nicht wahr; das ist eine Lüge! Ich kenne die Bibel auch; in der Offenbarung Johannes steht davon nichts!“

Durch diesen Ruf wurde ein äußerst peinliches Aufsehen veranlaßt, der Gottesdienst erfuhr eine längere Unterbrechung, und der Störenfried mußte mit Gewalt abgeführt werden. Noch am Ausgang der Kirche rief er: „Das ist nicht wahr, das ist eine Lüge!“ Der Rufbesitzer wurde wegen seines gräßlichen Verhaltens der Störung einer gottesdienstlichen Handlung angeklagt.

Im gestrigen Termin gab Dames an, er könne sich auf den Vorfall nicht mehr besinnen; erstens sei er durch die vielen Schicksalsschläge, die ihn getroffen, sehr kopfleidend und gedächtnis-schwach geworden, und zweitens sei er schwer betrunken gewesen. Auf die Frage des Vorsitzenden, wie er denn in der Strafanstalt in den Besitz geistiger Getränke komme, erwiderte der Angeklagte, es sei ein Standal, daß den Sträflingen das Erinken nicht unmöglich gemacht werde. In den Vergoldermerkstätten des Arbeitshauses werde nämlich denaturierter Spiritus verwendet, und von diesem habe er getrunken. Der Gerichtshof konnte nicht die Anstaltsverwaltung dafür verantwortlich machen, daß ein Sträfling das nahezu ungenießbare Arbeitsmaterial getrunken habe. Da aber auch festgestellt wurde, daß Dames bei seinem Kirchenbesuch absolut nicht sinnlos betrunken gewesen war, so glaubte der Gerichtshof eine so grobe Störung einer kirchlichen Handlung durch einen Sträfling nicht gering bestrafen zu dürfen. Das Urteil lautete auf 6 Monate Gefängnis.

Die Veruntreuungen bei der Deutschen Bank. Handelsgesetzbuch Artikel 241.

Die Vorkommnisse bei der Deutschen Bank berühren die Aktionäre dieses in höchster Achtung stehenden Instituts peinlich, und unzweifelhaft empfinden Vorstand und Aufsichtsrat, welche von dem Vorgefallenen keine Ahnung hatten, eine besorgliche Betroffenheit. Die Aktionäre sind zur Zeit nicht in der Lage, handelnd hervorzutreten; der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist handelsrechtlich mit Schwierigkeiten verbunden, möchte sich auch überhaupt nicht empfehlen. Wie die Sache später in der ordentlichen Generalversammlung zu beurteilen und zu behandeln sein wird, kann heute noch unerwogen bleiben.

Anders steht es mit einer von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zu entwickelnden Thätigkeit.

Seite eine Zeilung.